

5 K 1971/11



Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Eingegangen
02. Feb. 2015
RA Tronje Döhmer

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

Frau Cecile Lecomte,
[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Tronje Döhmer,
Bleichstr. 34,
35390 Gießen,
Az: 23-12/00076,

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Inneres und Sport
-Polizei-
Justitiariat (J),
Bruno-Georges-Platz 1,
22297 Hamburg,
Az: J 213-4396/11,

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 5, am 22. Januar 2015 im schriftlichen Verfahren durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Larsen als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass die Ingewahrsamnahme der Klägerin am 21. August 2011 und die Anwendung von Handgriffen während ihres Transports, durch die an bzw. in ihren Handgelenken Schmerz erzeugt wurde, rechtswidrig waren. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder durch ein mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenes und elektronisch übermitteltes Dokument (§ 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – i.V.m. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg vom 28. Januar 2008 in der jeweils geltenden Fassung) die Zulassung der Berufung beantragt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
- wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Auf die Möglichkeit der Sprungrevision nach § 134 VwGO wird hingewiesen.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Feststellung der Rechtswidrigkeit ihrer Ingewahrsamnahme durch die Polizei.

Am 21. August 2011 fanden in Hamburg die „Vattenfall Cyclassics“ statt. Dabei handelt es sich um eine öffentliche Radsportveranstaltung „für Profis und Jedermann“ auf Hamburger Straßen, die für die Dauer der Veranstaltung für den öffentlichen Verkehr gesperrt sind und an vielen Stellen von zahlreichen Zuschauern gesäumt werden. Hauptsponsor (bzw. „organizer & titel sponsor“) der jährlich stattfindenden Veranstaltung ist der Energiekonzern Vattenfall, der unter anderem auch Strom aus Kohle und Kernenergie erzeugt.

Die Klägerin engagiert sich politisch unter anderem gegen die Nutzung der Kernenergie zur Stromerzeugung, teilweise im Rahmen von öffentlichkeitswirksamen Aktionen der Umweltschutzorganisation ‚Robin Wood‘.

Sie leidet an einer schubweise verlaufenden Rheuma- und Autoimmunkrankheit bzw. einer chronischen Gelenkentzündung (chronische Polyarthritits), aufgrund der (nach ihren glaubhaften Angaben) am 21. August 2011 wegen eines aktuellen Schubes insbesondere ihre Handgelenke in besonderem Maße schmerzempfindlich waren. Sie ist im Besitz eines Schwerbehindertenausweises.

Anlässlich der Veranstaltung am 21. August 2011 hatte die Umweltschutzorganisation ‚Robin Wood‘ eine öffentlichkeitswirksame Aktion gegen das von ihr als „Greenwashing“ bewertete Sponsoring der Veranstaltung durch Vattenfall geplant. Zu diesem Zweck sollte während der Veranstaltung unmittelbar neben der als Rennstrecke fungierenden Mönckebergstraße auf dem Ida-Ehre-Platz (und damit bereits im Zielbereich des Radrennens) von einem Baum ein ca. 150 x 80 cm großes Transparent aus Stoff mit der Aufschrift „VATTENFALL = TECHNIK VON GESTERN“ (Foto Bl. 35 der Ermittlungsakte 7300 Js 440/11) gezeigt werden. Da sich neben der dieses Ziel verfolgenden (aus der Klägerin, dem Zeugen H. sowie

dem Kläger des Verfahrens 5 K 2695/11 bestehenden) Gruppe offenbar eine weitere Gruppe von ‚Robin Wood‘-Aktivisten auf der gegenüberliegenden Seite der Mönckebergstraße befand, ist es auch nicht völlig ausgeschlossen, dass (was von der Klägerin allerdings bestritten wird) der Plan darin bestand, das Transparent quer über die (allerdings bereits abgesperrte) Straße zu spannen.

Nachdem die Polizei durch eine Ordnungskraft der Rennveranstaltung informiert worden war, fand sie bei ihrem Eintreffen auf dem Ida-Ehre-Platz kurz nach 9 Uhr die Klägerin und den Kläger des Verfahrens 5 K 2695/11 (im Folgenden: Herr I.) bei einem neben der Fahrbahn stehenden Baum und ausgerüstet mit Klettergeschirr vor. Zu diesem Zeitpunkt befand sich Herr I. oben im Baum, während die Klägerin am Fuß des Baumes stand.

Nachdem Herr I. den Baum verlassen hatte, wurden gegen die Klägerin und ihn Platzverweise (unter anderem für die Mönckebergstraße einschließlich eines Bereichs von 50 Metern zu beiden Seiten der Straße) ausgesprochen und ihre Kletterausrüstung wurde beschlagnahmt.

Die Klägerin und Herr I. wurden anschließend in Gewahrsam genommen, jeweils zu Fuß von mehreren Polizeibeamten über die Burchardstraße, den Burchardplatz und die Niedernstraße zu einer in der Straße Depenau befindlichen Polizei-Außenstelle (im Folgenden: ehem. PK 12) verbracht, anschließend jeweils mit einem Funkstreifenwagen zum Polizeikommissariat 14 (PK 14) transportiert, dort in Arrestzellen untergebracht und mittags aus dem Gewahrsam entlassen, nachdem der zuständige Richter des Amtsgerichts Hamburg die Aufrechterhaltung der Freiheitsentziehung telefonisch abgelehnt hatte.

Auf dem Weg vom Ida-Ehre-Platz zum ehem. PK 12 wurde die Klägerin von jeweils mehreren Polizeibeamten getragen, da sie sich weigerte, selbst zu gehen.

Am 24. August 2011 hat die Klägerin Klage erhoben.

Mit Beschluss vom 5. Juni 2012 hat die Kammer den Rechtsstreit gemäß § 6 VwGO auf das nach der Kammergeschäftsverteilung zuständige Mitglied der Kammer als Einzelrichter übertragen.

Das Gericht hat Beweis erhoben zu den näheren Umständen vor und während der Ingewahrsamnahme der Klägerin (einschließlich ihrer Behandlung durch die tätig gewordenen Polizeibeamten) durch Vernehmung des Herrn H., der Polizeibeamtin K., des Polizeibeamten S. sowie der Polizeibeamtin W. als Zeugen.

Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf den vollständigen Wortlaut der Protokolle der mündlichen Verhandlungen am 9. April 2014 und am 11. Juni 2014 Bezug genommen.

In der mündlichen Verhandlung am 11. Juni 2014 hat sich die Beklagte und mit Fax vom 4. September 2014 hat sich die Klägerin mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt.

Hinsichtlich des Vortrags der Klägerin wird auf den vollständigen Wortlaut der Klagschrift sowie der Schriftsätze vom 15. November 2012, vom 28. Januar 2013, vom 17. April 2013, vom 4. April 2014 und vom 29. Juli 2014 Bezug genommen.

Die Klägerin beantragt,

festzustellen, dass die Freiheitsentziehungsmaßnahme gegen sie am 21. August 2011 durch die Landespolizei am Ida-Ehre-Platz in Hamburg von ca. 08:45 Uhr bis ca. 12:15 Uhr dem Grunde nach und hinsichtlich der Art und Weise der Durchführung rechtswidrig war.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Hinsichtlich des Vortrags der Beklagten wird auf den vollständigen Wortlaut der Klagerwiderung vom 3. September 2012 sowie der Schriftsätze vom 28. September 2011, vom 30. Oktober 2012, vom 3. Januar 2013, vom 4. April 2013, vom 8. April 2014 und vom 5. Juni 2014 Bezug genommen.

Die Sachakten der Beklagten, die Verfahrensakten 5 K 2694/11 und 5 K 2695/11 sowie die staatsanwaltliche Ermittlungsakte 7300 Js 440/11 haben dem Gericht bei der Entscheidung vorgelegen.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung konnte im schriftlichen Verfahren ergehen, da die Parteien sich hiermit jeweils einverstanden erklärt hatten, § 101 Abs. 2 VwGO.

I.

Die Klage ist zulässig. Sie ist hinsichtlich der (vor Klagerhebung abgeschlossenen und damit erledigten) Ingewahrsamnahme als solcher statthaft als Fortsetzungsfeststellungsklage in entsprechender Anwendung von § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO und hinsichtlich der konkreten Behandlung der Klägerin im Rahmen ihrer Durchführung statthaft als Feststellungsklage nach § 43 Abs. 1 VwGO. Es ist allgemein anerkannt, dass bei solchen Maßnahmen, die wie die Ingewahrsamnahme einen Verwaltungsakt zur Duldung der Maßnahme beinhalten (vgl. Götz, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 13. Aufl. 2001, Rn. 278), die Regelung des § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO analog anzuwenden ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.10.1990, 1 C

12/88, BVerwGE 87, 23, 27). Eines Vorverfahrens bedurfte es auch insoweit nicht, da insoweit bereits am gleichen Tag die Erledigung eingetreten war (vgl. BVerwG, Urt. v. 9.2.1967, 1 C 49.64, BVerwGE 26, 161, 166). Im Übrigen kann die Rechtswidrigkeit polizeilichen Handelns nach § 43 Abs. 1 VwGO festgestellt werden, zumal insoweit keine anderweitige Rechtsverfolgung möglich ist, § 43 Abs. 2 VwGO. Die Klägerin hat auch ein berechtigtes Interesse an den begehrten Feststellungen, da ihr jedenfalls ein Rehabilitationsinteresse zuzubilligen ist.

Die Klage ist auch in dem sich aus dem Tenor ergebenden Umfang begründet.

Die Ingewahrsamnahme der Klägerin (siehe unten 1.) und die Anwendung von Handgriffen während ihres Transports, durch die an bzw. in ihren Handgelenken Schmerz erzeugt wurde (siehe unten 2.), waren rechtswidrig.

1.

Die Ingewahrsamnahme der Klägerin war rechtswidrig.

Sie erfüllte weder die gesetzlichen Voraussetzungen von § 13 Abs. 1 Nr. 2 SOG (siehe unten a.) noch die des § 13 Abs. 1 Nr. 3 SOG (siehe unten b.).

a.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Ingewahrsamnahme nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 SOG lagen nicht vor.

Nach dieser Vorschrift darf eine Person in Gewahrsam genommen werden, wenn diese Maßnahme unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern. Dabei steht eine Begehung oder Fortsetzung insbesondere (dann) unmittelbar bevor, wenn die Person früher mehrfach in vergleichbarer Lage bei der Begehung einer derartigen Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit als Störer in

Erscheinung getreten ist und nach den Umständen eine Wiederholung der Straftat oder Ordnungswidrigkeit bevorsteht, § 13 Abs. 1 Nr. 2, 2. HS SOG.

Diese Voraussetzungen lagen zum Zeitpunkt der Anordnung (und Umsetzung) der Ingewahrsamnahme der Klägerin nicht vor. Denn es fehlte an einer unmittelbar bevorstehenden Begehung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit, zu deren Verhinderung die Ingewahrsamnahme unerlässlich gewesen wäre.

Dabei kann dahinstehen, ob die von der Klägerin gemeinsam mit Herrn I. und dem Zeugen H. geplante und begonnene ‚Aktion‘ aus der „ex ante“-Sicht der tätig gewordenen Polizeibeamten eine Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit darstellte. Hierfür könnte sprechen, dass diese nach den ihnen vorliegenden Informationen möglicherweise von der Gefahr ausgehen durften, dass die ‚Aktivisten‘ ursprünglich den Versuch hatten unternehmen wollen, während der bereits laufenden Veranstaltung ein Protesttransparent quer über die Mönckebergstraße zu spannen, welches dann zu einer nicht unerheblichen Gefährdung für die Teilnehmer des Radrennens hätte führen können. Andererseits hätte allein das Zeigen eines Protestplakats von einem (allerdings unerlaubt bestiegenen) Straßenbaum am Rande der Rennstrecke sicherlich keine Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit dargestellt. Ob die geplante Begehung einer solchen (qualifizierten) Ordnungswidrigkeit aus der „ex ante“-Sicht der tätig gewordenen Polizeibeamten angenommen werden durfte oder nicht, bedarf hier jedoch keiner Entscheidung, da jedenfalls zum Zeitpunkt der Anordnung (und Umsetzung) der Ingewahrsamnahme der Klägerin die Begehung einer solchen (qualifizierten) Ordnungswidrigkeit nicht (oder jedenfalls nicht mehr) bevorstand und die Ingewahrsamnahme daher zur Verhinderung einer solchen nicht unerlässlich war. Denn zu diesem Zeitpunkt war die ursprünglich geplante ‚Aktion‘ der Klägerin und ihrer ‚Mitstreiter‘ bereits abgebrochen und ein erneuter Versuch der Durchführung nach der Beschlagnahme bzw. Sicherstellung der benutzten Kletterausrüstung nicht mehr zu befürchten. Auch wenn die Klägerin der Polizei als „Kletterspezialistin“ bekannt gewesen sein dürfte, die bereits in der

Vergangenheit ähnliche öffentlichkeitswirksame Aktionen (bis hin zum Überspannen der Rennstrecke mit einem Transparent im Jahr 2010) durchgeführt hatte, bestand nach der Sicherstellung der Kletterausrüstung der Klägerin und des Herrn I. hier (auch aus der maßgeblichen „ex ante“-Sicht der tätig gewordenen Polizeibeamten) nicht die Gefahr eines erneuten Versuchs der Durchführung der gescheiterten ‚Aktion‘, so dass auch aus der „ex ante“ Sicht nicht davon ausgegangen werden konnte, dass (im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 2, 2. HS SOG) nach den Umständen eine Wiederholung einer (qualifizierten) Ordnungswidrigkeit bevorstand.

Hieran vermag auch die Tatsache nichts zu ändern, dass zu einem späteren Zeitpunkt auf der anderen Seite der Mönckebergstraße Teile einer Kletterausrüstung gefunden wurden. Denn zum einen war dies den handelnden Polizeibeamten zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht bekannt und zum anderen gibt es auch aus heutiger Sicht keine ernsthaften Anhaltspunkte dafür, dass diese Kletterausrüstungs-Teile zu dem Zweck bereitgelegt worden wären, es der Klägerin gegebenenfalls zu ermöglichen, eine weitere ‚Aktion‘ zu versuchen. Vielmehr ist aus heutiger Sicht (nach den glaubhaften Angaben des nach seinem Auftreten vor Gericht als sehr glaubwürdig einzuschätzenden Zeugen H.) davon auszugehen, dass die gefundenen Teile zur Ausrüstung einer weiteren Gruppe von „Robin Wood-Aktivist“ gehörten, die die von ihnen (sei es in Absprache oder ohne Absprache mit der Gruppe der Klägerin) geplante ‚Aktion‘ nicht mehr umgesetzt hatten, nachdem sie das polizeiliche Einschreiten gegen die Klägerin und Herrn I. beobachtet hatten.

b.

Auch die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Ingewahrsamnahme nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 SOG lagen nicht vor.

Nach dieser Vorschrift darf eine Person in Gewahrsam genommen werden, wenn dies unerlässlich ist, um eine Platzverweisung nach § 12 a SOG durchzusetzen.

Für die Erreichung dieses Ziels war die Ingewahrsamnahme der Klägerin aber nicht unerlässlich. Der Begriff der Unerlässlichkeit soll in besonderem Maße ver-

deutlichen, dass der Gewahrsam das äußerste polizeiliche Mittel zur Verhinderung von Schäden ist (so Rachor in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 4. Aufl. 2007, F Rn. 578, mit Hinweis auf: BVerfG, Beschl. v. 30.10.1990, 2 BvR 562/88, BVerfGE 83, 24, 35).

Im vorliegenden Fall bestanden zum Zeitpunkt der Anordnung (und Umsetzung) der Ingewahrsamnahme keine hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin dem ihr gegenüber ausgesprochenen Platzverweis keine Folge leisten würde. Selbst dann, wenn es notwendig gewesen wäre, die Klägerin zunächst gegen ihren Willen aus dem Bereich, für den der Platzverweis galt (50 m zu beiden Seiten der Mönckebergstraße), zu tragen, hätten sich hieraus noch keine hinreichenden Gründe für die Unerlässlichkeit der Ingewahrsamnahme ergeben. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wäre die Polizei vielmehr gehalten gewesen, insoweit zunächst das weitere Verhalten der Klägerin abzuwarten.

Hinzu kommt, dass die Klägerin gegenüber den Polizeibeamten auch zum Ausdruck gebracht hatte, dem Platzverweis folgen zu wollen. Dies ergibt sich aus der schriftlichen Stellungnahme vom 14. August 2012 des Polizeibeamten Müller (Bl. 36f), der der Klägerin gegenüber den Platzverweis ausgesprochen hatte. In dieser Stellungnahme heißt es insoweit wörtlich: „Beide Personen wollten die Anordnung befolgen.“

Aber selbst dann, wenn es so gewesen wäre, dass die Klägerin dies nicht zum Ausdruck gebracht, sondern sich auch insoweit ‚uneinsichtig‘ gezeigt und lautstark protestiert hätte, hätte hieraus allein noch nicht die Absicht abgeleitet werden können, zu einem späteren Zeitpunkt gegen den Platzverweis zu verstoßen.

2.

Die Anwendung von Handgriffen während des Transports der Klägerin, durch die an bzw. in ihren Handgelenken Schmerz erzeugt wurde, war rechtswidrig.

Aus dem schriftlichen „Zusatzbericht bezüglich Zwangsmittel Einsatz bei zwei Ingewahrsamnahmen“ vom 21. August 2011 des Zeugen S. und aus seiner Zeu-

genaussage in der mündlichen Verhandlung am 11. Juni 2014 ergibt sich, dass dieser bei der Klägerin als Zwangsmittel, um sie zum Besteigen des wartenden Funkstreifenwagens zu veranlassen, einen sogenannten Handbeugegriff am rechten Handgelenk angewandt hat. Diesen Griff, mit dem (wie sich aus der diesbezüglichen Erläuterung durch den Zeugen im Rahmen seiner Zeugenaussage ergibt) durch das Einbiegen des Handgelenks ein Schmerzreiz gesetzt wird, lockerte er nach eigenem Bekunden auf das mehrfache Schreien der Klägerin, dass er loslassen solle, zunächst nicht, da er das Verhalten der Klägerin („fing an, sich durch Drehungen des Armes und des Oberkörpers aus meinem Griff zu befreien“ – Zitat aus dem Zusatzbericht) zunächst als Widerstand gegen die angekündigte Maßnahme (das Verbringen in den Funkstreifenwagen mit Zwangsmitteln) wertete. Erst nachdem die Klägerin nach einiger Zeit auf ihre die Handgelenke betreffende Erkrankung hingewiesen hatte, beendete er den Handbeugegriff.

Ausweislich des schriftlichen „Zusatzbericht(s) Transport der Gewahrsamnahmen zum PK 14“ der Polizeibeamtin Buntin vom 21. August 2011 wandte diese bei der Klägerin am rechten Arm einen sog. Armdrehbeugehebel an, um deren Arm auf dem Rücken zu fixieren, nachdem die Klägerin sich geweigert hatte, den Funkstreifenwagen zu verlassen. Erst nachdem die Klägerin geschrien hatte, dass sie Schmerzen im Handgelenk habe, löste sie den Griff.

Die Anwendung sowohl des Handbeugegriffes durch den Zeugen S. als auch die nachfolgende Anwendung des „Armdrehbeugehebels“ durch seine Kollegin waren rechtswidrig. Zwar änderte die Rechtswidrigkeit der Ingewahrsamnahme nichts daran, dass diese wirksam und vollziehbar und folglich grundsätzlich auch unter Anwendung von Zwangsmitteln durchsetzbar war. Die Anwendung unmittelbaren Zwangs (zur Durchsetzung der Ingewahrsamnahme) unter Anwendung eines Handbeugegriffes und eines „Armdrehbeugehebels“ war vorliegend jedoch deshalb rechtswidrig, weil der Klägerin hierdurch aufgrund ihrer chronischen Polyarthrititis und der durch einen aktuellen Schub derselben verursachten besonderen Schmerzempfindlichkeit der Handgelenke Schmerzen in einem Maße zugefügt

wurden, die zu dem Zweck der Maßnahme nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis standen.

Zwar hätte die Klägerin die Anwendung der Griffe leicht vermeiden können, indem sie den Anweisungen der Polizeibeamten gefolgt wäre und selbst zum Funkstreifenwagen gegangen, diesen selbst bestiegen und diesen dann auch freiwillig selbst wieder verlassen hätte. Auch hätte die Klägerin von Beginn ihres Transports an zu einer Deeskalation beitragen und eine Aufheizung der Stimmung zwischen ihr und den beteiligten Polizeibeamten vermeiden können, wenn sie sich entschlossen hätte, die lange Strecke zum ehem. PK 12 selbst zu gehen und sich nicht tragen zu lassen. All dies vermag aber an der Unverhältnismäßigkeit der Anwendung der genannten Griffe nichts zu ändern.

Der Rechtswidrigkeit steht auch nicht entgegen, dass die Anwendung etwa nicht vermeidbar gewesen wäre. Zwar muss zugunsten des Zeugen S. und seiner Kollegin unterstellt werden, dass diese über die Krankheit der Klägerin und die daraus resultierende erhöhte Schmerzempfindlichkeit nicht informiert waren. Diese hätten aber von den zuvor tätig gewordenen Polizeibeamten über die Krankheit der Klägerin und die daraus resultierende Notwendigkeit besonderer Vorsicht informiert werden können und müssen, als sie den Auftrag erhielten, die bereits zum ehem. PK 12 verbrachte Klägerin von dort zum PK 14 zu bringen. Dies wäre ohne Probleme möglich gewesen. Dass die Klägerin die Polizei bereits zu Beginn hinreichend über ihre chronische Gelenkentzündung informiert hatte, ergibt sich insbesondere auch aus dem Zusatzbericht vom 21. August 2011 des Polizeibeamten Müller („Frau ... wies mehrmals auf eine bestehende körperliche Behinderung hin und händigte mir zur Einsicht einen Schwerbehindertenausweis (80 %) aus.“) und aus der Stellungnahme desselben Polizeibeamten vom 14. August 2012 („Frau ... übergab mir einen Schwerbehindertenausweis (100 %). Frau ... erklärte mir, dass sie an einer chronischen Gelenkentzündung leide und insbesondere die Handgelenke betroffen und in der Funktionsfähigkeit dadurch stark eingeschränkt seien.“) Entsprechend heißt es auch in einem „Bericht Zusatzbericht zur Ingewahrsamnahme“ vom 21. August 2011 des Polizeibeamten Raddatz: „Weiterhin teilte sie uns mit, dass sie an einer Krankheit leide, in Folge dessen sie Schmerzen an den

Handgelenken habe. Daraufhin wurde sie erneut gefragt, ob sie tatsächlich das eigenständige Gehen zum PK 14 ablehne. Dieses bestätigte sie.“

3.

Ein Verstoß gegen § 13 a Abs. 1 Satz 1 SOG, wonach unverzüglich eine richterliche Entscheidung über die Zulässigkeit oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung herbeizuführen ist, liegt nicht vor.

Nachdem die Klägerin ungefähr um 9:15 Uhr in Gewahrsam genommen (und bis ca. 10 Uhr zum PK 14 transportiert) worden war, wurde (vergl. den „Eingangsbericht“ vom 21. August 2011 des Polizeibeamten Freudenberg) um ca. 10:45 Uhr telefonisch das zuständige Gericht informiert. Nachdem dieses um ca. 11:20 Uhr telefonisch erklärt hatte, dass es die Aufrechterhaltung der Freiheitsentziehung ablehne, wurde die Klägerin (nach ihren Angaben in der Klagschrift) um ca. 12:15 Uhr entlassen.

Auch wenn eine schnellere Bearbeitung durch die tätig gewordenen Polizeibeamten (sowohl ein schnelleres Einholen der richterlichen Entscheidung als auch eine schnellere Entlassung der Klägerin nach dieser Entscheidung) eigentlich zu erwarten gewesen wäre, hat sich die Beklagte hiermit gerade noch im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben der §§ 13 a, 13 c SOG gehalten.

Auch einen Verstoß gegen § 21 SOG vermochte das Gericht jedenfalls nicht positiv festzustellen. Nach dieser Vorschrift ist dann, wenn unmittelbarer Zwang angewendet wird, Verletzten Beistand zu leisten und ärztliche Hilfe zu verschaffen, soweit es nötig ist und die Lage es zulässt.

Unter den gegebenen Umständen, wie sie sich den tätig gewordenen Polizeibeamten seinerzeit darstellten, durften diese davon ausgehen, dass das Kühlen der Handgelenke der Klägerin mit Wasser (und später mit einem sog. Kühlpack) zu-

nächst als Maßnahme gegen die Gelenkschmerzen ausreichen würde. Die Tatsache, dass die Klägerin sich (ausweislich ihrer Schilderung in der Klagschrift) nach ihrer Entlassung nicht sofort in ärztliche Behandlung begeben, sondern noch bis ca. 13:45 Uhr im Eingangsbereich des PK 14 gewartet hat, bis ihr ein Protokoll der sichergestellten Gegenstände und eine schriftliche Ausführung ihres Platzverweises ausgehändigt wurde, spricht im Übrigen auch eher für die Richtigkeit einer solchen Annahme.

Dass die Ermöglichung des Kühlens mit Wasser (und später mit einem sog. Kühlpack) in einer als Verstoß gegen § 21 SOG zu wertenden Weise zeitlich verzögert worden ist (wie es die Klägerin jedenfalls empfunden hat), vermochte das Gericht nicht positiv festzustellen.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO, da die Klägerin nur zu einem geringen Teil unterlegen ist. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Larsen



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, den 27.01.2015

Tillner
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt –
ohne Unterschrift gültig.